Unterbodenschutz

Lösemittelhaltige, nicht überlackierbare Beschichtungsmasse auf Bitumenbasis.

- Mit Langzeitschutz und Anti-Dröhn-Effekt.
- Beständig gegen Spritz- und Salzwasser, schwache Säuren und Laugen.



Chemische Basis	Bitumen
Vorbehandlung Untergrund erforderlich	Trocken, staub- und fettfrei
Geruch/Duft	Charakteristisch
Farbe	Schwarz
Temperaturbeständigkeit min./max.	-25 bis 80 °C
Durchtrocknung Bedingung	Bei 20°C, 400 µ nass
Sprühabstand min.	20 cm
Hautbildezeit Bedingung	bei 20°C
Hautbildezeit min.	75 min
Trockenzeit	2,5 h
Trockenzeit Bedingung	bei 20°C
Zündtemperatur	200 °C
Dichte Bedingung	bei 20°C
Lagerfähigkeit ab Herstellung	24 Monate
Temperaturbeständigkeit max.	80 °C
Temperaturbeständigkeit min.	-25 °C
Sprühabstand max.	30 cm
Überstreichbar/Überlackierbar	Nein

Inhalt	Inhaltsgewicht	Festkörperanteil min.	Dichte	Temperatureinsatzbereich min.	Art.-Nr.	VE
500 ml	790 g	33 %	1,09 g/cm³	15 °C	**0892 073**	1/12
1000 ml	1098 g	66 %	1,09 kg/m³	-25 °C	**0892 072**	1/12

Details/Anwendung

Zur Ausbesserung und zum Schutz nicht sichtbarer Stellen, die nicht über lackiert werden müssen. Hervor ragend geeignet als Anti-Dröhn-Masse für den Außen-bereich, wie z. B. Rad kasten, Unter boden, etc.



CL01_3006150402, Rev: 0.363, Stand: 25. 09. 2026

Anleitung

Dose vor Gebrauch gut schütteln. Untergrund muss trocken, rost-, schmutz- und fettfrei sein. Optimaler Sprühabstand bei 30 cm. Bei dickeren Schichtstärken das Produkt zwischen den Schichten trocknen lassen. Arbeitsdruck 3 - 6 bar.

Hinweis

Aerosoldose nach Gebrauch über Kopf drehen und Ventil leer sprühen. Nicht auf Gelenke, Motoren, Getriebe und Bremsanlagen sprühen. Arbeitsdruck 3 - 6 bar bei Applikation mit der UBS Pistole Art.-Nr.: 0891110640.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen, sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle (Bundeskriminalamt Büro 3.3) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe, durch Mitglieder der Allgemeinheit, unterliegt einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 und einer Meldepflicht gemäß Artikel 9.
Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/ausgangsstoffe-explosiv.html

Ergänzende Produkte zu	Bezeichnung	Art.-Nr.
0892 072	Unterbodenschutzpistole Metall/Kunststoff	**0891 106 3**
0892 073	Spraydosenaufsatz Spraymaster Mit Schraubklemme	**0891 090**

CL01_3006150402, Rev: 0.363, Stand: 25. 09. 2026